



Beschluss Nr. 17/2021

vom 10. November 2021

des Verwaltungsrats

über die Verfahrensregeln der Europäischen Arbeitsbehörde für die Mediation

DER VERWALTUNGSRAT DER EUROPÄISCHEN ARBEITSBEHÖRDE –

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde (im Folgenden „Behörde“) und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004, (EU) Nr. 492/2011 und (EU) 2016/589 sowie zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2016/344¹ (im Folgenden „Gründungsverordnung“), insbesondere Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Behörde wurde als Beitrag zur Stärkung der Fairness im und des Vertrauens in den Binnenmarkt errichtet. Der Zweck der Behörde ist es, zur Gewährleistung einer fairen unionsweiten Arbeitskräftemobilität beizutragen und die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zu unterstützen. Zu diesem Zweck sollte sie bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten über die Anwendung von Unionsrecht in Einzelfällen in Bereichen, die unter die Gründungsverordnung fallen, vermitteln und zur Herbeiführung einer Schlichtung beitragen.
- (2) Die Gründungsverordnung ermächtigt den Verwaltungsrat zur Festlegung der Verfahrensregeln für die Mediation, einschließlich der Arbeitsvereinbarungen und der Ernennung der Mediatoren, der geltenden Fristen, der Einbeziehung der Sachverständigen der Mitgliedstaaten, der Kommission und der Behörde sowie der Möglichkeit, dass der Mediationsausschuss in Gremien, die aus mehreren Mitgliedern bestehen, tagt. Am 15. Dezember 2020 hat der Verwaltungsrat den

¹ ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 21-56.

Beschluss 20/2020 zur Einsetzung der Arbeitsgruppe Mediation angenommen, die die Behörde bei der Durchführung der Gründungsverordnung in Bezug auf Mediation und die Festlegung der erforderlichen Vereinbarungen berät und unterstützt.

- (3) Das Mediationsverfahren der Behörde sollte die in Artikel 72 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 vorgesehenen Zuständigkeiten der Verwaltungskommission unberührt lassen². Zu diesen Zuständigkeiten gehört unter anderem die Behandlung aller Verwaltungs- und Auslegungsfragen, die sich aus den Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009³ ergeben.
- (4) Um für eine gute Zusammenarbeit zwischen der Behörde und der Verwaltungskommission in Mediationsfällen zu sorgen, die ganz oder zum Teil Angelegenheiten der sozialen Sicherheit betreffen, sollten die beiden Einrichtungen eine Kooperationsvereinbarung schließen.
- (5) Zur besseren Koordinierung der Verweisung von Fällen sowie zum Informationsaustausch zwischen der Behörde und dem SOLVIT-Netz sollten die beiden Einrichtungen eine Kooperationsvereinbarung schließen.
- (6) Die Mediation zielt darauf ab, die unterschiedlichen Standpunkte der betroffenen Mitgliedstaaten, auf deren Antrag und mit deren Zustimmung in dem Fall eine Mediation eingeleitet wird, miteinander in Einklang zu bringen. Das Ergebnis ist eine im gegenseitigen Einvernehmen der am Streitfall beteiligten Mitgliedstaaten abgegebene unverbindliche Stellungnahme, die unter Mitwirkung der anderen am Mediationsverfahren teilnehmenden Interessensträger, so wie in Artikel 13 der Gründungsverordnung vorgesehen, angenommen werden kann.
- (7) Die Verfahrensregeln sollten ein effizientes und wirksames Mediationsverfahren vorsehen, das auf international anerkannten Grundsätzen und Normen für Streitbeilegungsverfahren dieser Art beruht. Sie sollten auch eine zeitnahe Schlichtung der Streitfälle, die von den Mitgliedstaaten verwiesen werden, vorsehen.
- (8) Die Bestimmungen dieser Verfahrensregeln ergänzen und verdeutlichen die in der Gründungsverordnung, insbesondere in deren Artikel 13, enthaltenen Bestimmungen –

BESCHLIESST:

² ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1-123.

³ ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1-42.

Einziges Artikel

Die Verfahrensregeln für die Mediation, die diesem Beschluss in der Anlage beigefügt sind, werden hiermit angenommen.

Geschehen zu Bratislava, den 10. November 2021

Für den Verwaltungsrat

Tom BEVERS

Vorsitzender

VERFAHRENSREGELN FÜR DIE MEDIATION

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verfahrensregeln gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- i. „Gründungsverordnung“ bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/1149 zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde⁴;
- ii. „Verwaltungsrat“ bezeichnet den Verwaltungsrat im Sinne von Artikel 16 der Gründungsverordnung;
- iii. „Organisationen der Sozialpartner“ bezeichnet die Vertreter der Organisationen der Sozialpartner auf Unionsebene im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 der Gründungsverordnung sowie nationale und branchenspezifische Sozialpartner;
- iv. „nationale Verbindungsbeamte“ bezeichnet die Beamten im Sinne von Artikel 32 der Gründungsverordnung;
- v. „Verwaltungskommission“ bezeichnet die Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit im Sinne von Artikel 71 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004⁵;
- vi. „SOLVIT-Netz“ bezeichnet das durch die Empfehlung der Kommission vom 17.9.2013 zu den Grundsätzen für SOLVIT⁶ geschaffene Netz;
- vii. „nationale SOLVIT-Stellen“ umfasst sowohl die Heimat-SOLVIT-Stelle als auch die federführende SOLVIT-Stelle des Mitgliedstaats, so wie diese in der Empfehlung der Kommission vom 17.9.2013 zu den Grundsätzen für SOLVIT definiert sind;
- viii. „Einzelfall der Anwendung von Unionsrecht“ bezeichnet Einzelfälle der Anwendung von Unionsrecht, die ggf. von den Mitgliedstaaten in die Mediation verwiesen werden, in denen es um Institutionen, natürliche und juristische Personen geht, die für die am Streitfall beteiligten Mitgliedstaaten identifizierbar sind und in denen zwei oder mehr Mitgliedstaaten unterschiedliche Standpunkte dazu vertreten, wie das Unionsrecht in den unter die Gründungsverordnung fallenden Bereichen anzuwenden ist;
- ix. „Mediator“ bezeichnet eine Person, die eine Mediation gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Gründungsverordnung durchführt und die gemäß Artikel 7 der Verfahrensregeln vom Verwaltungsrat ernannt wird;
- x. „Sachverständiger des Mediationsausschusses“ bezeichnet eine Person, die dem Mediationsausschuss gemäß Artikel 13 Absatz 5 der Gründungsverordnung

⁴ Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004, (EU) Nr. 492/2011 und (EU) 2016/589 sowie zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2016/344, ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 21-56.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1).

⁶ 2013/461/EU: Empfehlung der Kommission vom 17. September 2013 zu den Grundsätzen für SOLVIT, ABl. L 249 vom 19.9.2013, S. 10-15.

- angehört und die gemäß Artikel 7 der Verfahrensregeln vom Verwaltungsrat ernannt wird;
- xi. „in beratender Funktion teilnehmende Sachverständige“ bezeichnet (hinsichtlich der ersten Phase der Mediation) die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, der Kommission und der Behörde gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Gründungsverordnung, (hinsichtlich der zweiten Phase der Mediation) die Sachverständigen der Kommission und der Behörde gemäß Artikel 13 Absatz 5 der Gründungsverordnung sowie die Sachverständigen im Sinne von Artikel 19 Absätze 19 und 20 der Verfahrensregeln.

I. VERFAHRENSREGELN

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 2

Zweck

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Gründungsverordnung kann die Behörde bei Streitigkeiten zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten über die Anwendung von Unionsrecht in Einzelfällen in Bereichen, die unter die Gründungsverordnung fallen, eine Schlichtung herbeiführen. Der Zweck einer solchen Mediation ist es, die unterschiedlichen Standpunkte der von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten miteinander in Einklang zu bringen und eine unverbindliche Stellungnahme abzugeben.

Artikel 3

Anwendungsbereich

- (1) Streitigkeiten, die zum Mediationsverfahren zugelassen werden können, sind Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten über die Anwendung von Unionsrecht in Einzelfällen in Bereichen, die unter Artikel 1 Absatz 4 der Gründungsverordnung fallen.
- (2) Das Mediationsverfahren ist nicht für unionsrechtliche Angelegenheiten vorgesehen, die ein Rechtsgutachten auf Unionsebene erfordern. Streitigkeiten, die die Anwendung des Unionsrechts durch einen Mitgliedstaat betreffen und auf einer bereits vom Gerichtshof der Europäischen Union oder von einem anderen mit der Auslegung von Unionsrecht betrauten Fachgremium vorgenommenen Auslegung beruhen, sind jedoch zulässig.

- (3) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 9 der Gründungsverordnung lässt das Mediationsverfahren die Befugnisse des Gerichtshofs der Europäischen Union unberührt. Fälle, in denen Gerichtsverfahren auf nationaler oder Unionsebene anhängig sind, können nicht zur Mediation durch die Behörde zugelassen werden. Wird während des Mediationsverfahrens ein Gerichtsverfahren auf nationaler oder Unionsebene eingeleitet, müssen die am Streitfallbeteiligten Mitgliedstaaten die Behörde und den/die anderen Mitgliedstaat(en) unverzüglich informieren, damit das Mediationsverfahren ausgesetzt wird.

Artikel 4

Grundsätze

- (1) Die Behörde strebt an, ein wirksames Mediationsverfahren bereitzustellen, das ein geordnetes Verfahren vorsieht, das die unterschiedlichen Standpunkte der Mitgliedstaaten miteinander in Einklang bringen und zur Abgabe einer unverbindlichen Stellungnahme führen soll.
- (2) Das Mediationsverfahren beruht auf den Grundsätzen der Neutralität, der Unparteilichkeit, der loyalen Zusammenarbeit und der Inklusivität. Die Behörde stellt auch sicher, dass das Mediationsverfahren darauf abzielt, schnell ausgewogene unverbindliche Stellungnahmen zu erstellen, und dass ein unparteiisches Verfahren gewährleistet ist, das den Grundsätzen der Fairness und Wirksamkeit genügt.
- (3) Die Mediatoren, die Sachverständigen des Mediationsausschusses und die in beratender Funktion teilnehmenden Sachverständigen müssen hinsichtlich der Daten, Dokumente, Feststellungen, Erörterungen und Ergebnisse des Mediationsverfahrens strenge Vertraulichkeiten wahren, unbeschadet der Berichtspflichten in der Gründungsverordnung und in diesen Verfahrensregeln.
- (4) Die Mediatoren, die Sachverständigen des Mediationsausschusses und die in beratender Funktion am Mediationsverfahren teilnehmenden Sachverständigen handeln nicht als Vertreter ihres Mitgliedstaats, sondern auf Grundlage ihres beruflichen Fachwissens und in unparteilicher Weise. Sie enthalten sich der Mitwirkung als Mediatoren oder Sachverständige des Mediationsausschusses, wenn es um einen Streitfall geht, in dem der Mitgliedstaat, von dem sie ernannt wurden, Partei ist; wenn ihre Unparteilichkeit in sonstiger Weise beeinträchtigt sein könnte; oder wenn ihre Mitwirkung zu einem Interessenskonflikt führen könnte. Mediatoren oder Sachverständige des Mediationsausschusses können aber dennoch gemäß Artikel 19 Absatz 2 als nationale Vertreter handeln, wenn der Mitgliedstaat, von dem sie ernannt wurden, von der Streitigkeit betroffen ist.

Artikel 5

Allgemeine Bedingungen

- (1) Gemäß Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 7 der Gründungsverordnung wird das Mediationsverfahren auf Antrag eines oder mehrerer betroffener Mitgliedstaaten eingeleitet; es ist ein freiwilliges Verfahren. Es wird erst nach Zustimmung aller von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten eingeleitet.
- (2) Gemäß Artikel 13 Absatz 8 der Gründungsverordnung sorgen die Mitgliedstaaten, wenn sie einen Fall zur Mediation vorlegen, dafür, dass alle personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit diesem Fall so anonymisiert sind, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann. Dies gilt auch für nationale SOLVIT-Stellen, die Fälle an die Behörde verweisen, damit diese sich damit befasst. Die Behörde verarbeitet zu keinem Zeitpunkt im Verlauf der Mediation die personenbezogenen Daten der von dem Fall betroffenen Personen.
- (3) Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit bemühen sich die Mitgliedstaaten, die von der Streitigkeit betroffen sind, die in diesen Verfahrensregeln angegebenen indikativen Fristen einzuhalten, um die Effizienz und Wirksamkeit des Mediationsverfahrens zu wahren.

Artikel 6

Zugang zu Dokumenten

Anträge auf den Zugang zu Dokumenten der Behörde werden gemäß dem Beschluss Nr. 8/2020 des Verwaltungsrats vom 24. April 2020 zur Festlegung der Regeln für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments behandelt, soweit es sich um Dokumente der Europäischen Arbeitsbehörde handelt. Auch EWR-Länder und die Schweiz prüfen Anträge nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit.

B. Aufbau und Organisation

Artikel 7

Ernennung der Mediatoren und Sachverständigen des Mediationsausschusses

- (1) Gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Gründungsverordnung wird die erste Phase der Mediation zwischen den von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten und einem Mediator durchgeführt. Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Gründungsverordnung leitet die Behörde, wenn in der ersten Phase der Mediation keine Schlichtung erzielt wird, vorbehaltlich der Zustimmung aller von der Streitigkeit betroffenen

Mitgliedstaaten die zweite Phase der Mediation vor dem Mediationsausschuss ein. Gemäß Artikel 13 Absatz 5 der Gründungsverordnung setzt sich der Mediationsausschuss aus Sachverständigen anderer Mitgliedstaaten als derjenigen, die von der Streitigkeit betroffen sind, zusammen.

- (2) Der Verwaltungsrat ernennt eine ausreichende Anzahl von Mediatoren und Sachverständigen der Mitgliedstaaten als Mitglieder des Mediationsausschusses. Die Behörde ruft die Verwaltungsratsmitglieder der Mitgliedstaaten auf, Personen als Mediatoren oder Sachverständige für den Mediationsausschuss zu benennen. Für den Aufruf ist das Standardformular zu verwenden, das diesen Verfahrensregeln als Anhang beigefügt ist.
- (3) Personen, die als Mediatoren benannt werden, müssen über das Wissen und die Fähigkeiten verfügen, die auf dem Gebiet der Streitbelegungsverfahren (einschließlich Mediation) erforderlich sind, sowie vorzugsweise auch über Grundwissen in den verschiedenen Bereichen, in denen das Mediationsverfahren zur Anwendung kommt. Personen, die als Sachverständige des Mediationsausschusses benannt werden, müssen über das Fachwissen und die Kompetenz verfügen, die für die Behandlung von Streitigkeiten in den verschiedenen Bereichen, in denen das Mediationsverfahren zur Anwendung kommt, erforderlich sind. Die ernannten Mediatoren und Sachverständigen des Mediationsausschusses nehmen an Fachschulungen über Mediationstechniken, einschließlich der Verfahrensregeln für die Mediation, sowie über Arbeitsbeziehungen und Tarifverträge teil, damit ein hoher Qualitätsstandard des Mediationsverfahrens und der unverbindlichen Stellungnahme gewährleistet ist.
- (4) Die Behörde erstellt eine Liste aller eingegangenen Benennungen, die alle Angaben auf dem diesen Verfahrensregeln als Anhang beigefügten Standardformular sowie eine Einschätzung enthält, ob die als Mediatoren und Sachverständigen benannten Personen nach Ansicht der Behörde den in Absatz 3 genannten Anforderungen genügen. Die Liste wird dem Verwaltungsrat zugesandt, der von der Liste mindestens sechs Mediatoren und 18 Sachverständige des Mediationsausschusses für eine Amtszeit von 36 Monaten ernennt. Mediatoren und Sachverständige des Mediationsausschusses können für aufeinanderfolgende Amtszeiten ernannt werden. Die Liste der Mediatoren und Sachverständigen des Mediationsausschusses wird von der Behörde laufend aktualisiert. Damit die Kontinuität des Mediationsverfahrens gewährleistet ist, wird die Liste, solange noch keine neue aufgestellt worden ist, automatisch über den jeweiligen Zeitraum hinaus verlängert. Sollte ein ernannter Mediator oder Sachverständiger des Mediationsausschusses vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, benennt der Verwaltungsrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied. Im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten, die von der Streitigkeit betroffen sind, bleiben alle Mediatoren oder Sachverständigen des Mediationsausschusses für Streitigkeiten, die vor

Ablauf der Amtszeit eingeleitet wurden, zuständig und sie bleiben im Amt, bis die Mediation gemäß Artikel 18 endet.

- (5) Die ernannten Mediatoren oder Sachverständigen des Mediationsausschusses, einschließlich des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Mediationsausschusses, sowie die in beratender Funktion teilnehmenden Sachverständigen handeln in neutraler und unparteilicher Weise, so wie in Artikel 4 Absatz 4 vorgesehen. Sie müssen jede Situation, die zu Interessenskonflikten führen könnte, vermeiden. Mediatoren oder Sachverständige des Mediationsausschusses müssen, wenn sie für einen bestimmten Streitfall bestellt werden, eine Erklärung unterzeichnen, mit der sie jeweils erklären, dass hinsichtlich ihrer Person kein Interessenskonflikt gegeben ist; sollten sich ihre Umstände im Hinblick auf etwaige Interessenskonflikte ändern, müssen sie dies der Behörde mitteilen. Die Erklärung über das Nichtvorliegen von Interessenskonflikten ist diesen Verfahrensregeln als Anhang beigefügt.
- (6) Der Verwaltungsrat sorgt dafür, dass die Liste der ernannten Mediatoren und Sachverständigen des Mediationsausschusses in Bezug auf Geografie, Berufe und Geschlechter die erforderliche Ausgewogenheit aufweist.
- (7) Die Kosten, die den Mediatoren oder Sachverständigen des Mediationsausschusses, einschließlich des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden, sowie den in beratender Funktion teilnehmenden Sachverständigen für die Wahrnehmung ihrer in diesen Verfahrensregeln vorgesehenen Aufgaben entstehen, werden gemäß dem Beschluss 1/2019 des Exekutivdirektors vom 11. September 2019 über Reisekostenerstattung, Tagesgelder und sonstige Auslagenerstattung erstattet.

Artikel 8

Mediationsausschuss

A. Einrichtung von Gremien

- (1) Gemäß Artikel 13 Absatz 6 der Gründungsverordnung kann der Mediationsausschuss mit nur einem Mediator oder in aus mehreren Mitgliedern bestehenden Gremien tagen.

B. Vorsitz

- (2) Der Verwaltungsrat ernennt einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende für eine Amtszeit von 36 Monaten. Ausnahmsweise beträgt die erste Amtszeit der stellvertretenden Vorsitzenden 48 Monate. Zu diesem Zweck lädt die Behörde die Verwaltungsratsmitglieder der Mitgliedstaaten ein, unter Verwendung des in Artikel 7 Absatz 2 genannten Standardformulars Personen für diese Positionen zu benennen. Aus den in Absatz 4 dieses Artikels genannten Gründen

müssen der Vorsitzende, der erste und der zweite Vorsitzende jeweils aus verschiedenen Mitgliedstaaten kommen, wobei auf die erforderliche Ausgewogenheit in Bezug auf Geografie und Geschlechter zu achten ist. Sollte die Anzahl der für das Amt des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden benannten Personen die erforderliche Anzahl übersteigen, beschließt der Verwaltungsrat durch Abstimmung gemäß Artikel 21 der Gründungsverordnung.

- (3) Damit die Kontinuität des Mediationsverfahrens gewährleistet ist, wird die in Absatz 2 dieses Artikels genannte Amtszeit automatisch über den jeweiligen Zeitraum hinaus verlängert, solange die Benennung des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden noch nicht erfolgt ist. Sollte ein Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, benennt der Verwaltungsrat für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson.
- (4) Der erste stellvertretende Vorsitzende nimmt in den Fällen, in denen die Teilnahme dem Vorsitzenden gemäß Artikel 4 Absatz 4 dieser Verfahrensregeln und Artikel 13 Absatz 5 der Gründungsverordnung nicht gestattet oder nicht möglich ist, die Aufgaben des Vorsitzenden wahr. Der zweite stellvertretende Vorsitzende nimmt in den Fällen, in denen die Teilnahme dem Vorsitzenden und dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden nicht gestattet oder nicht möglich ist, die Aufgaben des Vorsitzenden wahr.
- (5) Die Aufgaben des Vorsitzenden umfassen:
 - a) ernannte Sachverständige des Mediationsausschusses mit einschlägigem Fachwissen auf dem Gebiet des Streitgegenstands zur Teilnahme am Mediationsausschuss einzuladen, das Gremium des Mediationsausschusses zu bestellen sowie die von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer jeweiligen nationalen Verbindungsbeamten, und die Behörde über dessen Zusammensetzung zu informieren, so wie dies in Artikel 19 Absatz 11 vorgesehen ist;
 - b) aus dem Kreis der Sachverständigen des Mediationsausschusses bzw. des Gremiums den Berichtersteller zu ernennen, so wie dies Absatz 8 dieses Artikels vorgesehen ist;
 - c) bei allen Tagungen des Mediationsausschusses bzw. des Gremiums den Vorsitz zu führen;
 - d) als Vertreter des Mediationsausschusses zu handeln und in der Kommunikation mit dem Verwaltungsrat, den von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten einschließlich ihrer nationalen Verbindungsbeamten und der Behörde sowie im Verhältnis zu diesen als Hauptansprechpartner aufseiten des Mediationsausschusses zu fungieren;
 - e) die Arbeit des Mediationsausschusses zu koordinieren und sicherzustellen, dass der Mediationsausschuss die in Artikel 4 genannten Grundsätze und die in Artikel 19 vorgesehenen Arbeitsvereinbarungen einhält;

- f) die hohe Qualität des Mediationsverfahrens und der unverbindlichen Stellungnahmen zu gewährleisten;
- g) in Konsultation mit den von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten über die effektivsten Arbeitsvereinbarungen für die Durchführung der zweiten Phase des Mediationsverfahrens zu entscheiden, so wie dies in Artikel 19 vorgesehen ist.

In der Wahrnehmung dieser Aufgaben konsultiert der Vorsitzende die stellvertretenden Vorsitzenden und wird von ihnen unterstützt.

C. Zusammensetzung

- (6) Das Gremium des Mediationsausschusses besteht aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens sechs anderen Sachverständigen des Mediationsausschusses, die aus der gemäß Artikel 7 Absatz 4 erstellten Liste der vom Verwaltungsrat ernannten Sachverständigen ausgewählt werden. Zur Gewährleistung der Effizienz und Wirksamkeit des Verfahrens sollte das Gremium des Mediationsausschusses in der Regel aus nicht mehr als zwölf Sachverständigen des Mediationsausschusses aus anderen Mitgliedstaaten als denjenigen, die von der Streitigkeit betroffen sind, bestehen.
- (7) Bei der Ernennung des Gremiums des Mediationsausschusses stellt der Vorsitzende sicher, dass es aus Sachverständigen des Mediationsausschusses besteht, die über einschlägiges Wissen und Fachwissen über die Art und den Gegenstand der Streitigkeit verfügen, wobei möglichst auf die notwendige Ausgewogenheit in Bezug auf Geografie und Geschlechter zu achten ist.
- (8) Für jede an den Mediationsausschuss verwiesene Streitigkeit ernennt der Vorsitzende einen Berichterstatter aus dem Kreis der Sachverständigen des Mediationsausschusses bzw. des Gremiums, unter Berücksichtigung der Art der Streitigkeit sowie des Fachwissens, der Kompetenz und der Verfügbarkeit des betreffenden Sachverständigen. Der Berichterstatter ist dafür verantwortlich, den Sachstandsbericht und die unverbindliche Stellungnahme zu erstellen, unter Berücksichtigung sämtlicher von den Mitgliedern des Mediationsausschusses bzw. des Gremiums, den von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten und den sonstigen in beratender Funktion teilnehmenden Sachverständigen vertretenen Auffassungen, so wie dies in Artikel 19 vorgesehen ist.

C. Vorphasen des Mediationsverfahrens

Artikel 9

Antrag der Mitgliedstaaten

- (1) Gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Gründungsverordnung gilt für den Fall, dass sich eine Streitigkeit nicht durch direkte Kontakte und den Dialog zwischen den von der

Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten schlichten lässt, dass die Behörde auf Antrag eines oder mehrerer betroffener Mitgliedstaaten ein Mediationsverfahren einleitet.

- (2) Der Antrag, in dem die Bedenken des oder der antragstellenden Mitgliedstaaten klar anzugeben sind, muss eine detaillierte Darstellung enthalten. Ein Muster der detaillierten Darstellung, einschließlich der darin aufzunehmenden Angaben, ist diesen Verfahrensregeln als Anhang beigefügt. Die Behörde kann zusätzliche Informationen und/oder Klarstellungen, die zur ordnungsgemäßen Würdigung der Streitigkeit erforderlich sind, von dem oder den betroffenen Mitgliedstaaten anfordern. Die betroffenen Mitgliedstaaten müssen alle den Fall betreffenden personenbezogenen Daten anonymisieren, so wie dies in Artikel 5 Absatz 2 vorgesehen ist.
- (3) Der Empfang eines solchen Antrags wird von der Behörde bestätigt. Falls der Streitfall vollständig oder teilweise den Bereich der sozialen Sicherheit betrifft, muss die Behörde, wenn sie von der Verwaltungskommission oder Mitgliedstaaten ersucht wird, Fragen, die in den Bereich der sozialen Sicherheit fallen, an die Verwaltungskommission zu verweisen, dem gebührend Rechnung tragen, so wie dies in Artikel 11 vorgesehen ist, bevor das Mediationsverfahren gemäß Artikel 14 eingeleitet wird.

Artikel 10

Auf Vorschlag der Behörde eingeleitete Mediation

- (1) Gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Gründungsverordnung kann die Behörde auch von sich aus die Einleitung einer Mediation vorschlagen. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e der Gründungsverordnung muss die Behörde erwägen, zwischen den Mitgliedstaaten offen gebliebene Fragen im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 der Gründungsverordnung zur Mediation gemäß Artikel 13 Absatz 2 zu verweisen. In einem solchen Fall fordert die Behörde jeden Mitgliedstaat, der von der potenziellen Streitigkeit betroffen ist, auf, binnen 15 Arbeitstagen ab Empfang der Aufforderung schriftlich, auch auf elektronischem Wege, mitzuteilen, ob bereits versucht wurde, die Streitigkeit durch direkte Kontakte und Dialog zu schlichten, und ob er, falls direkter Kontakt und Dialog keinen Erfolg hatten, damit einverstanden ist, dass die Behörde das Mediationsverfahren einleitet.
- (2) Sofern alle Mitgliedstaaten, die von der potenziellen Streitigkeit betroffen sind, der Behörde mitteilen, dass direkter Kontakt und Dialog bereits erfolgt sind, ohne dass eine Lösung erzielt worden wäre, und jeweils ihr Einverständnis erklären, leitet die Behörde das Mediationsverfahren gemäß Artikel 14 ein, wobei dies Artikel 11 unberührt lässt.

Artikel 11

Vollständig oder teilweise den Bereich der sozialen Sicherheit betreffende Streitfälle

- (1) Gemäß Artikel 13 Absatz 10 der Gründungsverordnung erfolgt die Mediation unbeschadet der Zuständigkeit und aller Beschlüsse der Verwaltungskommission. Ferner sind im Rahmen der Mediation alle einschlägigen Beschlüsse der Verwaltungskommission zu berücksichtigen.
- (2) Gemäß Artikel 13 Absatz 11 der Gründungsverordnung gilt, falls ein Streitfall vollständig oder teilweise den Bereich der sozialen Sicherheit betrifft, dass die Behörde die Verwaltungskommission davon in Kenntnis setzt. Auf Ersuchen der Verwaltungskommission und mit Zustimmung der von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten verweist die Behörde Fragen, die in den Bereich der sozialen Sicherheit fallen, an die Verwaltungskommission. Auf Ersuchen jedes von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaats verweist die Behörde Fragen, welche die Koordinierung der sozialen Sicherheit betreffen, an die Verwaltungskommission. Diese Befassung kann zu jedem Zeitpunkt im Mediationsverfahren erfolgen.
- (3) Behörde und Verwaltungskommission schließen eine Kooperationsvereinbarung, um für eine gute Zusammenarbeit zu sorgen, die Tätigkeiten im gegenseitigen Einvernehmen aufeinander abzustimmen und Überschneidungen in Mediationsfällen, die sowohl die soziale Sicherheit als auch das Arbeitsrecht betreffen, zu vermeiden. Die Kooperationsvereinbarung enthält Vereinbarungen zur Durchführung von Artikel 13 Absätze 10 und 11 der Gründungsverordnung, die als integraler Bestandteil dieser Verfahrensregeln anzusehen sind.

Artikel 12

Verweisung von Fällen durch das SOLVIT-Netz

- (1) Gemäß Erwägungsgrund 23 der Gründungsverordnung kann das SOLVIT-Netz die Prüfung von Fällen, bei denen das Problem aufgrund von Differenzen zwischen nationalen Verwaltungsbehörden nicht gelöst werden kann, an die Behörde verweisen.
- (2) Zur besseren Koordinierung der Verweisung von Fällen sowie zum Informationsaustausch schließen die Behörde und das SOLVIT-Netz eine Kooperationsvereinbarung. Fälle, die vom SOLVIT-Netz zur Prüfung an die Behörde verwiesen werden, werden gemäß der Vereinbarung bearbeitet.

Artikel 13

Von einem Mitgliedstaat erklärte Ablehnung der Teilnahme an der Mediation

Gemäß Artikel 13 Absatz 7 der Gründungsverordnung gilt für den Fall, dass sich ein von der Streitigkeit betroffener Mitgliedstaat dafür entscheidet, nicht an der Mediation teilzunehmen, dass er die Behörde und die übrigen von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten innerhalb von 15 Arbeitstagen ab Empfang der Anfrage der Behörde im Sinne von Artikel 14 Absatz 3 schriftlich, auch auf elektronischem Wege, über die Gründe für seine Entscheidung unterrichtet.

Artikel 14

Direkte Kontakte und Dialog zwischen den von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten

- (1) Die Mitgliedstaaten können beantragen, dass die Behörde das Mediationsverfahren einleitet, wenn alle Bemühungen, die Streitigkeit durch direkte Kontakte und Dialog beizulegen, erschöpft sind.
- (2) Sobald der Antrag von allen Mitgliedstaaten, die von der Streitigkeit betroffen sind, eingegangen ist, leitet die Behörde die erste Phase des Mediationsverfahrens ein, sofern ihre Prüfung ergibt, dass die Streitigkeit dem Mediationsverfahren unterliegt; Artikel 11 bleibt unberührt. Die betroffenen Mitgliedstaaten übermitteln der Behörde innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Einreichung ihres Antrags eine detaillierte Darstellung, so wie dies in Artikel 9 Absatz 2 vorgesehen ist.
- (3) Geht der Antrag nicht von allen von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten ein, muss die Behörde, bevor sie die erste Phase des Mediationsverfahrens einleitet, den oder die Mitgliedstaaten, die keinen Antrag gestellt haben, kontaktieren und sie auffordern, ihre Teilnahme an der Mediation zu bestätigen. Der oder die betreffenden Mitgliedstaaten müssen innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang der Aufforderung schriftlich, auch auf elektronischem Wege, mitteilen, ob sie ihr Einverständnis erklären oder nicht. Wenn alle betroffenen Mitgliedstaaten mit der Teilnahme an der Mediation einverstanden sind, übermitteln sie der Behörde die detaillierte Darstellung im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Tag, an dem die Mitgliedstaaten der Behörde ihr Einverständnis mitteilen.
- (4) Sollten sich einer oder mehrere Mitgliedstaaten entscheiden, nicht an der Mediation teilzunehmen, findet Artikel 13 entsprechende Anwendung.

D. Phasen des Mediationsverfahrens

Artikel 15

Erste Phase der Mediation

- (1) Gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Gründungsverordnung gilt für den Fall, dass sich eine Streitigkeit nicht durch direkte Kontakte und den Dialog zwischen den von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten schlichten lässt, dass die Behörde ein Mediationsverfahren einleitet; dies wird den von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten schriftlich mitgeteilt. Das Datum dieser Mitteilung gilt als das Datum der Einleitung der ersten Phase des Mediationsverfahrens.
- (2) Gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Gründungsverordnung wird die erste Phase der Mediation zwischen den von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten und einem Mediator durchgeführt, die im gegenseitigen Einvernehmen eine unverbindliche Stellungnahme abgeben.
- (3) Sobald der Mediator gemäß Artikel 19 Absatz 5 bestellt ist, stellt die Behörde dem bestellten Mediator die detaillierten Darstellungen sowie alle sonstigen zusätzlichen einschlägigen Informationen und/oder Klarstellungen bezüglich der Streitigkeit zur Verfügung, die von den von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 9 Absatz 2 eingereicht wurden.
- (4) Der Mediator führt das Mediationsverfahren gemäß den einschlägigen Arbeitsvereinbarungen durch, so wie dies in Artikel 19 vorgesehen ist.
- (5) Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Gründungsverordnung leitet die Behörde, wenn in der ersten Phase der Mediation keine Schlichtung erzielt wird, vorbehaltlich der Zustimmung aller von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten die zweite Phase der Mediation vor dem Mediationsausschuss ein.

Artikel 16

Zweite Phase der Mediation

- (1) Gemäß Artikel 13 Absatz 5 der Gründungsverordnung strebt der Mediationsausschuss, der sich aus Sachverständigen anderer Mitgliedstaaten als derjenigen zusammensetzt, die von der Streitigkeit betroffen sind, eine Annäherung der unterschiedlichen Standpunkte der von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten an und einigt sich auf eine unverbindliche Stellungnahme.
- (2) Spätestens zehn Arbeitstage, nachdem der Mediator gemäß Artikel 19 Absatz 10 den endgültigen Sachstandsbericht vorgelegt hat, in dem festgestellt wird, dass in

der ersten Phase der Mediation keine Schlichtung herbeigeführt wurde, leitet die Behörde, sofern alle von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten dem zustimmen, die zweite Phase der Mediation ein. Dies wird den von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten schriftlich mitgeteilt. Das Datum dieser Mitteilung gilt als das Datum der Einleitung der zweiten Phase des Mediationsverfahrens.

- (3) Die Behörde stellt dem Vorsitzenden des Mediationsausschusses den vom Mediator erstellten endgültigen Sachstandsbericht, die detaillierten Darstellungen sowie alle sonstigen zusätzlichen einschlägigen Informationen und/oder Klarstellungen bezüglich der Streitigkeit zur Verfügung, die von den von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten eingereicht wurden.
- (4) Der Mediationsausschuss führt das Mediationsverfahren gemäß den einschlägigen Arbeitsvereinbarungen durch, so wie dies in Artikel 19 vorgesehen ist.

Artikel 17

Ergebnis der Mediation

- (1) Gemäß Artikel 13 Absätze 3 und 5 der Gründungsverordnung besteht das Ergebnis des Mediationsverfahrens in der Annahme einer unverbindlichen Stellungnahme. Die unverbindliche Stellungnahme berücksichtigt den Besitzstand der EU und die sonstigen Auslegungsdokumente, die von unionsrechtlich betrauten Facheinrichtungen zur Verfügung gestellt wurden. Sie kann Empfehlungen und konkrete Lösungen zur Streitbeilegung enthalten. Ein Muster einer unverbindlichen Stellungnahme ist diesen Verfahrensregeln als Anhang beigefügt. Kann zu einer bestimmten Angelegenheit kein Einvernehmen erzielt werden, wird keine unverbindliche Stellungnahme abgegeben.
- (2) Die abgegebene unverbindliche Stellungnahme hat keinerlei Rechtswirkung und ist nicht rechtlich wirksam oder vollstreckbar. Sie lässt auch die Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren durch die Europäische Kommission oder Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union oder nationalen Behörden unberührt. Dessen ungeachtet sollte jeder Mitgliedstaat, wenn sich die von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten auf eine Lösung geeinigt haben, die zu deren Umsetzung erforderlichen Maßnahmen innerhalb der vereinbarten Frist ergreifen und der Behörde gemäß Artikel 20 berichten.
- (3) Die Behörde ergreift die erforderlichen Maßnahmen zum Aufbau und zur Pflege eines in elektronischem Format geführten Verzeichnisses der Streitigkeiten, die an sie verwiesen und durch ihr Mediationsverfahren beigelegt werden.

Artikel 18

Ende und Aussetzung des Mediationsverfahrens

- (1) Ein eingeleitetes Mediationsverfahren endet an dem Tag, an dem eine unverbindliche Stellungnahme abgegeben wird, ganz gleich, in welcher Phase sich das Mediationsverfahren befindet.
- (2) Das Mediationsverfahren endet auch:
 - a) in der ersten Phase durch schriftliche Erklärung des Mediators, in der dieser nach Konsultation der von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten erklärt, dass weitere Mediationsbemühungen fruchtlos wären oder dass bei Ablauf der in Artikel 19 Absatz 9 vorgesehenen Frist kein Einvernehmen über die Abgabe einer unverbindlichen Stellungnahme besteht oder dass einer oder mehrere der betroffenen Mitgliedstaaten nicht damit einverstanden sind, dass die Behörde die zweite Phase der Mediation einleitet, wobei die Beendigung mit dem Datum der Erklärung eintritt;
 - b) in der zweiten Phase durch schriftliche Erklärung des Vorsitzenden des Mediationsausschusses, in der dieser nach Konsultation der von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten erklärt, dass weitere Bemühungen um eine Annäherung der unterschiedlichen Standpunkte der Mitgliedstaaten fruchtlos wären oder dass bei Ablauf der in Artikel 19 Absatz 16 vorgesehenen Frist kein Einvernehmen über die Abgabe einer unverbindlichen Stellungnahme besteht, wobei die Beendigung mit dem Datum der Erklärung eintritt;
 - c) durch schriftliche Erklärung des Mediators oder des Vorsitzenden des Mediationsausschusses, in der dieser nach Konsultation der von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten erklärt, dass die Informationen, Beweise, Tatsachen und Umstände, die von den von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten vorgelegt wurden, der Überprüfung bedürfen oder dass weitere Informationen benötigt werden, und dass keine Einigung der betroffenen Mitgliedstaaten auf den vom Mediator oder dem Vorsitzenden des Mediationsausschusses gemäß Artikel 19 Absatz 22 unterbreiteten Vorschlag erzielt wurde;
 - d) auf schriftlichen Antrag eines oder mehrerer von der Streitigkeit betroffener Mitgliedstaaten, der in jeder Phase des Mediationsverfahrens gestellt werden kann, wobei die Beendigung mit dem Datum des Antrags eintritt;
 - e) vor Einleitung der ersten Phase des Mediationsverfahrens auf schriftliches Ersuchen der Verwaltungskommission, die die soziale Sicherheit betreffende Angelegenheit an die Verwaltungskommission zu verweisen, im Einvernehmen mit den von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten, wobei die Beendigung mit dem Datum des Ersuchens eintritt;
 - f) in jeglicher Phase des Mediationsverfahrens auf schriftliches Ersuchen der Verwaltungskommission, die die soziale Sicherheit betreffende Angelegenheit an die Verwaltungskommission zu verweisen, und im Einvernehmen mit den von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten, wenn im Ersuchen angegeben ist,

- dass der Streitfall Teile der neuen Auslegung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009 betrifft, die nicht ersichtlich oder dokumentiert waren, als die Verwaltungskommission über die Einleitung der ersten Phase des Mediationsverfahrens unterrichtet wurde, wobei die Beendigung mit dem Datum des Ersuchens eintritt;
- g) in jeglicher Phase des Mediationsverfahrens auf schriftliches Ersuchen eines von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaats, die die Koordinierung der sozialen Sicherheit betreffende Angelegenheit an die Verwaltungskommission zu verweisen, wobei die Beendigung mit dem Datum des Ersuchens eintritt;
- (3) Das Mediationsverfahren wird ausgesetzt:
- a) auf schriftlichen Antrag eines oder mehrerer von der Streitigkeit betroffener Mitgliedstaaten, der in jeglicher Phase des Mediationsverfahrens gestellt werden kann, in dem mitgeteilt wird, dass nach Einleitung des Mediationsverfahrens ein Gerichtsverfahren eingeleitet wurde;
- b) wenn ein Mediationsverfahren in einem Streitfall eingeleitet wurde, der vollständig oder teilweise den Bereich der sozialen Sicherheit betrifft und in jeglicher Phase des Mediationsverfahrens an die Verwaltungskommission verwiesen wurde.

II. ARBEITSVEREINBARUNGEN

Artikel 19

A. Allgemeine Bestimmungen

- (1) In ihrer Tätigkeit stützen sich die Mediatoren und der Mediationsausschuss auf praktische und flexible Arbeitsmethoden, unter anderem auf den E-Mail-Verkehr, Online-Meetings sowie Telefon- und Videokonferenzen, wobei sie die in Artikel 4 verankerten Grundsätze beachten.
- (2) Von der Streitigkeit betroffene Mitgliedstaaten bestellen einen nationalen Vertreter, der sie im Mediationsverfahren vertritt; dieser kann durch weitere Sachverständige desselben Mitgliedstaats unterstützt werden. Die nationalen Verbindungsbeamten, die von den von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten benannt sind, sind zu informieren und handeln während des Mediationsverfahrens als Vermittler im Verfahren sowie, erforderlichenfalls, als Ansprechpartner für die Kommunikation zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten, dem Mediator und dem Vorsitzenden des Mediationsausschusses.
- (3) In beiden Phasen des Mediationsverfahrens finden alle Verfahrensschritte mit physischer Präsenz am Sitz der Behörde statt, es sei denn, die von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten und der Mediator oder der Vorsitzende des Mediationsausschusses treffen eine abweichende Vereinbarung. In der zweiten

Phase der Mediation werden Anhörungen gemäß Absatz 13, die in physischer Präsenz stattfinden, am Sitz der Behörde einberufen.

- (4) Der Mediator und der Vorsitzende des Mediationsausschusses können während des Mediationsverfahrens jederzeit schriftliche Fragen an die von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten richten. Jeder der betroffenen Mitgliedstaaten erhält gegebenenfalls eine Kopie der Fragen und leitet dem anderen Beteiligten auch eine Kopie seiner schriftlichen Erwiderung auf die Fragen zu. Jedem Mitgliedstaat wird Gelegenheit gegeben, zu der vom anderen Mitgliedstaat gegebenen Erwiderung schriftlich Stellung zu nehmen, und zwar innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Tag des Empfangs der Erwiderung. Die für die Einreichung schriftlicher Stellungnahmen geltende Frist lässt den Lauf der allgemein geltenden Fristen gemäß den Absätzen 9 und 16 dieses Artikels unberührt.

B. Arbeitsvereinbarungen in der ersten Phase der Mediation

- (5) Sobald die erste Phase der Mediation gemäß Artikel 15 eingeleitet ist, lädt die Behörde die von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten ein, sich auf einen Mediator aus der vom Verwaltungsrat gemäß Artikel 7 Absatz 4 erstellten Liste der Mediatoren zu einigen. Der Mediator wird spätestens zehn Arbeitstage nach Einleitung der ersten Phase bestellt. Kann über die Auswahl des Mediators kein Einvernehmen erzielt werden, bestellt die Behörde unverzüglich einen Mediator, unter Berücksichtigung der Art der Streitigkeit sowie des Fachwissens, der Kompetenz und der Verfügbarkeit der Mediatoren auf der Liste.
- (6) Der Mediator entscheidet nach Konsultation der von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten über die geeignetste Vorgehensweise für die Durchführung des Verfahrens, um auf die effizienteste und wirksamste Weise eine Annäherung der unterschiedlichen Standpunkte und eine Schlichtung des Streitfalls herbeizuführen. Insbesondere kann der Mediator Treffen der von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten veranstalten, sie gemeinsam oder einzeln konsultieren und jede zusätzliche Unterstützung geben, die von den betroffenen Mitgliedstaaten gewünscht wird. Wünscht der Mediator Treffen oder Unterredungen mit nur einem der von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten, muss er den anderen Mitgliedstaat vorab sowie sobald wie möglich nach den betreffenden Treffen oder Unterredungen mit nur dem ersten Mitgliedstaat darüber informieren.
- (7) Der Mediator wirkt auf Gespräche zwischen den von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten hin, damit diese zu einer befriedigenden Schlichtung des Streitfalls gelangen. Der Mediator muss die von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten in unparteiischer und transparenter Weise unterstützen, damit Klarheit in die Sache gebracht und im gegenseitigen Einvernehmen eine unverbindliche Stellungnahme abgegeben wird, die eine für alle Seiten akzeptable Lösung

enthält. Der Mediator stellt den Informationsfluss sicher und wirkt darauf hin, dass die Mitgliedstaaten zu einer Lösung gelangen.

- (8) Der Mediator kann den von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten Rat anbieten und eine Lösung vorschlagen, wobei er den Besitzstand der EU und die sonstigen von unionsrechtlich betrauten Facheinrichtungen zur Verfügung gestellten Auslegungsdokumente berücksichtigt. Die betroffenen Mitgliedstaaten können den Schlichtungsvorschlag annehmen oder ablehnen oder sich auf eine andere Schlichtung einigen. Der Mediator darf den betroffenen Mitgliedstaaten auf keinen Fall eine Schlichtung aufzwingen oder eine Meinung dazu äußern, welcher der von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten Recht bzw. Unrecht hat.
- (9) Die von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten und der Mediator bemühen sich, innerhalb von 45 Arbeitstagen, nachdem der Mediator bestellt wurde, eine unverbindliche Stellungnahme abzugeben. Im Falle von Streitigkeiten hoher Komplexität kann der Mediator die Frist mit Zustimmung der von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten um 15 weitere Arbeitstage verlängern, damit weitere Gespräche stattfinden können. Über die vereinbarte Fristverlängerung muss der Mediator die Behörde unverzüglich unterrichten.
- (10) Bei Ablauf der in Absatz 9 vorgesehenen Fristen legt der Mediator den von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten und der Behörde schriftlich einen Entwurf des Sachstandsberichts vor. Der Mediator kann, mit Zustimmung der von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten beantragen, die Frist für die Berichtserstellung um weitere zehn Arbeitstage zu verlängern. Ein Muster des Berichts ist diesen Verfahrensregeln als Anhang beigefügt. Der Mediator gewährt den betroffenen Mitgliedstaaten eine Frist von 15 Arbeitstagen, um sich zum Berichtsentwurf und, gegebenenfalls, zur unverbindlichen Stellungnahme zu äußern. Wenn die Abgabe einer unverbindlichen Stellungnahme ansteht, stellt die Behörde innerhalb derselben Frist sicher, dass die unverbindliche Stellungnahme mit dem Besitzstand der EU in Einklang steht. Unter Berücksichtigung der fristgerecht eingegangenen Äußerungen legt der Mediator den betroffenen Mitgliedstaaten und der Behörde innerhalb von 15 Arbeitstagen schriftlich den endgültigen Sachstandsbericht und, gegebenenfalls, die unverbindliche Stellungnahme vor.

C. Arbeitsvereinbarungen in der zweiten Phase der Mediation

- (11) Sobald die Behörde gemäß Artikel 16 die zweite Phase der Mediation einleitet, muss der Vorsitzende, sofern der Mediationsausschuss nicht aus nur einem Mediator besteht, unverzüglich gemäß Artikel 8 Punkt C (Zusammensetzung) das Gremium des Mediationsausschusses bestellen. Das Gremium wird innerhalb von zehn Arbeitstagen ab der Einleitung der zweiten Phase der Mediation bestellt, und der Vorsitzende unterrichtet die von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten und die Behörde über dessen Zusammensetzung.

- (12) Der Vorsitzende des Mediationsausschusses entscheidet nach Konsultation der von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten über die geeignetste Vorgehensweise für die Durchführung des Verfahrens, um eine Annäherung der unterschiedlichen Standpunkte und eine Schlichtung des Streitfalls auf die effizienteste und wirksamste Weise herbeizuführen.
- (13) Auf Antrag des Vorsitzenden des Mediationsausschusses und nach Konsultation der von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten wird eine Anhörung anberaumt, in der mündliche Ausführungen gemacht werden können. Die Behörde teilt den Beteiligten Datum, Uhrzeit, Ort und Modalitäten der Anhörung mindestens 15 Arbeitstage vor der Anhörung mit. Zur Anhörung können folgende Personen erscheinen:
- a) der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden;
 - b) die Sachverständigen des für die Streitigkeiten zuständigen Mediationsausschusses bzw. des Gremiums, einschließlich des Berichterstatters;
 - c) die nationalen Vertreter, die von den von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten mit ihrer Vertretung beauftragt wurden; die nationalen Vertreter dürfen von weiteren Sachverständigen desselben Mitgliedstaats unterstützt werden;
 - d) die nationalen Verbindungsbeamten der jeweiligen von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten;
 - e) Sachverständige der Kommission, Sachverständige der Behörde sowie Sachverständige von Organisationen der Sozialpartner, die wie in Absatz 19 vorgesehen in beratender Eigenschaft teilnehmen dürfen.
- (14) Der Vorsitzende des Mediationsausschusses sorgt dafür, dass den von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten in der Anhörung jeweils gleiche Redezeit eingeräumt wird. In der Anhörung kann der Mediationsausschuss an alle Mitgliedstaaten Fragen richten. Jeder von der Streitigkeit betroffene Mitgliedstaat kann innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Tag der Anhörung dem Mediationsausschuss und dem oder den anderen von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten schriftliche Ausführungen zu allen Angelegenheiten, die sich in der Anhörung ergeben haben, übermitteln. Die für die Einreichung zusätzlicher schriftlicher Äußerungen geltende Frist lässt den Lauf der allgemein geltenden Fristen für den Abschluss der zweiten Phase der Mediation gemäß Absatz 16 dieses Artikels unberührt.
- (15) Die Absätze 7 und 8 finden entsprechende Anwendung.
- (16) Die von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten und der Mediationsausschuss bemühen sich, innerhalb von 45 Arbeitstagen, nachdem der Mediationsausschuss bzw. das Gremium bestellt wurde, im gegenseitigen Einvernehmen eine unverbindliche Stellungnahme abzugeben, so wie dies in Absatz 11 vorgesehen ist. Im Falle von Streitigkeiten hoher Komplexität kann der Vorsitzende des

Mediationsausschusses die Frist mit Zustimmung der von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten um 15 weitere Arbeitstage verlängern, damit weitere Gespräche stattfinden können. Über die vereinbarte Fristverlängerung muss der Vorsitzende die Behörde unverzüglich unterrichten.

- (17) Bei Ablauf der in Absatz 16 vorgesehenen Fristen legt der Berichterstatter den von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten und der Behörde schriftlich einen Entwurf des Sachstandsberichts vor. Der Berichterstatter kann, mit Zustimmung der von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten, beantragen, die Frist für die Berichtserstellung um weitere zehn Arbeitstage zu verlängern. Ein Muster des Berichts ist diesen Verfahrensregeln als Anhang beigefügt. Der Berichterstatter gewährt den betroffenen Mitgliedstaaten eine Frist von 15 Arbeitstagen, um sich zum Berichtsentwurf und, gegebenenfalls, zur unverbindlichen Stellungnahme zu äußern. Wenn die Abgabe einer unverbindlichen Stellungnahme ansteht, stellt die Behörde innerhalb derselben Frist sicher, dass die unverbindliche Stellungnahme mit dem Besitzstand der EU in Einklang steht. Unter Berücksichtigung der fristgerecht eingegangenen Äußerungen legt der Berichterstatter den betroffenen Mitgliedstaaten, dem Mediationsausschuss und der Behörde innerhalb von 15 Arbeitstagen schriftlich den endgültigen Sachstandsbericht und, gegebenenfalls, die unverbindliche Stellungnahme vor.
- (18) Das Gremium des Mediationsausschusses wird mit dem Ende der zweiten Phase der Mediation aufgelöst. Der Vorsitzende kann jedoch entscheiden, dasselbe Gremium in mehreren Streitigkeiten einzusetzen, um unterschiedliche Standpunkte miteinander in Einklang zu bringen, insbesondere wenn es mehrere Streitfälle gibt, die in einem Zusammenhang stehen oder Ähnlichkeiten aufweisen.

D. Teilnahme von Sachverständigen in beratender Funktion

- (19) Auf Antrag und vorbehaltlich der Zustimmung der von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten lädt der Mediator oder der Vorsitzende des Mediationsausschusses Sachverständige der Mitgliedstaaten, der Kommission und der Behörde gemäß Artikel 13 Absätze 3 und 5 der Gründungsverordnung zur Teilnahme in beratender Funktion ein. Derartige Sachverständige tragen zum Mediationsverfahren bei, indem sie Gutachten vorlegen, Empfehlungen geben und Lösungsvorschläge unterbreiten, in dem Bestreben, die unterschiedlichen Standpunkte der von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten miteinander in Einklang zu bringen und auf die Abgabe einer unverbindlichen Stellungnahme hinzuwirken.
- (20) Betrifft die Streitigkeit Angelegenheiten, die tarifvertragliche Bestimmungen in Mitgliedstaaten betreffen, in denen die Sozialpartner für deren Anwendung, Aufsicht, Auslegung und Durchsetzung zuständig sind, müssen der Mediator und der Vorsitzende des Mediationsausschusses die zuständigen Organisationen der Sozialpartner konsultieren, um deren Auffassungen zu den in Rede stehenden

Angelegenheiten einzuholen. Die Autonomie der Sozialpartner bleibt gemäß Artikel 1 Absätze 3 und 6 der Gründungsverordnung unberührt. Organisationen der Sozialpartner auf Unionsebene, die gemäß Artikel 17 der Gründungsverordnung ernannt werden, teilen der Behörde einen ersten Ansprechpartner mit, über den die gesamte Kommunikation, einschließlich der Konsultationen im Rahmen der Mediation, erfolgt.

- (21) Der Mediator oder der Vorsitzende des Mediationsausschusses berücksichtigen die Gutachten, Empfehlungen und Lösungsvorschläge der in beratender Funktion teilnehmenden Sachverständigen wie auch die von den Organisationen der Sozialpartner geäußerten Auffassungen, in dem Bestreben, die unterschiedlichen Standpunkte der von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten miteinander in Einklang zu bringen und auf die Abgabe einer unverbindlichen Stellungnahme hinzuwirken.

E. Auf beide Phasen der Mediation anwendbare Arbeitsvereinbarungen

- (22) Geht es in einem Streitfall um widersprüchliche Informationen, Beweise, Tatsachen und Umstände, die für die betroffenen Mitgliedstaaten nicht nachprüfbar sind oder in denen weitere Informationen eingeholt werden müssen, damit das Mediationsverfahren ordnungsgemäß vonstatten gehen kann, kann der Mediator oder der Vorsitzende des Mediationsausschusses den nationalen Vertretern der betroffenen Mitgliedstaaten vorschlagen, zu beantragen, dass die Behörde konzertierte oder gemeinsame Kontrollen koordiniert oder unterstützt, so wie dies in den Artikeln 8 und 9 der Gründungsverordnung vorgesehen ist.
- (23) Die bei konzertierten oder gemeinsamen Kontrollen erhobenen Informationen werden gemäß Artikel 9 Absatz 6 der Gründungsverordnung in einen Bericht aufgenommen, der den betroffenen Mitgliedstaaten und dem Mediator oder Vorsitzenden des Mediationsausschusses vorgelegt wird, wobei sensible Informationen und personenbezogene Daten in gebührender Form unkenntlich zu machen sind. In dem Zeitraum zwischen dem Vorschlag des Mediators oder des Vorsitzenden des Mediationsausschusses und dem Empfang des Berichts ist der Lauf der allgemein geltenden Fristen für den Abschluss der ersten oder zweiten Phase der Mediation gemäß den Absätzen 9 und 16 dieses Artikels gehemmt. Sollte keine Einigung der betroffenen Mitgliedstaaten über den Vorschlag des Mediators oder des Vorsitzenden des Mediationsausschusses erzielt werden und dies zu einer Situation führen, in der das Mediationsverfahren nicht ordnungsgemäß vonstatten gehen kann, kann das Mediationsverfahren gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe c enden.
- (24) Der Mediator oder der Vorsitzende des Mediationsausschusses kann die Behörde um Hilfe ersuchen, wenn Fragen zur Anwendung bestimmter Rechtsvorschriften zu klären sind oder wenn weitere Informationen benötigt werden, um den Mediator oder den Mediationsausschuss in die Lage zu versetzen, den Mitgliedstaaten bei

der Einigung auf eine unverbindliche Stellungnahme zu helfen. In dem Zeitraum zwischen dem Hilfeersuchen und dem Empfang der angeforderten Informationen ist der Lauf der allgemein geltenden Fristen für den Abschluss der ersten oder zweiten Phase der Mediation gemäß den Absätzen 9 und 16 dieses Artikels gehemmt.

- (25) Die Arbeitssprache des Mediationsverfahrens ist Englisch, sofern nicht die von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten in der ersten Phase der Mediation mit dem Mediator oder in der zweiten Phase der Mediation mit dem Vorsitzenden des Mediationsausschusses eine abweichende Vereinbarung treffen. Dies lässt die Bestimmungen über die von der Behörde zu erbringenden Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen unberührt.
- (26) Die Behörde erbringt die Sekretariatsleistungen, einschließlich Übersetzungs- und Dolmetschleistungen, die für den ordnungsgemäßen Ablauf des Mediationsverfahrens in beiden Phasen des Mediationsverfahrens, einschließlich der Anhörungen, erforderlich sind.

F. Mediation im Eilverfahren

- (27) Die von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten können, wenn sie sich darüber einig sind, in der ersten Phase der Mediation mit dem Mediator und in der zweiten Phase der Mediation mit dem Vorsitzenden des Mediationsausschusses kürzere als die in den Arbeitsvereinbarungen vorgesehenen indikativen Fristen vereinbaren, sofern die Qualität des Verfahrens und der unverbindlichen Stellungnahme gewahrt werden kann.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 20

Meldung der von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten

- (1) Gemäß Artikel 13 Absatz 12 der Gründungsverordnung melden die von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten der Behörde innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der unverbindlichen Stellungnahme die Maßnahmen, die sie zur Weiterverfolgung der Stellungnahme ergriffen haben.
- (2) Von der Streitigkeit betroffene Mitgliedstaaten, die auf die im Zuge des Mediationsverfahrens abgegebene unverbindliche Stellungnahme hin keine Folgemaßnahmen ergriffen haben, melden der Behörde innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der unverbindlichen Stellungnahme, aus welchen Gründen sie die in der unverbindlichen Stellungnahme vorgesehenen Folgemaßnahmen nicht ergriffen haben.

Artikel 21

Berichterstattung der Behörde

- (1) Gemäß Artikel 13 Absatz 13 der Gründungsverordnung berichtet die Behörde der Kommission zweimal jährlich in Bezug auf die Ergebnisse der von ihr behandelten Mediationsfälle und über Fälle, die nicht weiterverfolgt wurden. Die Berichte sind zum Ende des 1. Quartals (für das 3. und 4. Quartal des Vorjahrs) und des 3. Quartals (für das 1. und 2. Quartal desselben Jahres) vorzulegen.
- (2) Die Behörde überwacht und verfolgt die Umsetzung der in der ersten und zweiten Phase der Mediation abgegebenen unverbindlichen Stellungnahme durch die Mitgliedstaaten und erstattet dem Verwaltungsrat jährlich darüber Bericht.

Artikel 22

Bewertung

- (1) Spätestens 36 Monate nach Inkrafttreten dieser Verfahrensregeln und danach alle 24 Monate wird die Wirksamkeit und Funktionalität der vorliegenden Regeln bewertet. Auf Grundlage der in den vorhergehenden Monaten gewonnenen Erfahrungen werden dem Verwaltungsrat, nach Konsultation der Mitgliedstaaten, erforderlichenfalls Änderungen zur Verbesserung dieser Instrumente vorgeschlagen.
- (2) Spätestens ein Jahr nach der Bewertung gemäß Artikel 40 Absatz 1 der Gründungsverordnung muss die Behörde evaluieren, ob auf Grundlage der

Bewertung eine Änderung dieser Verfahrensregeln erforderlich ist, und dem Verwaltungsrat erforderlichenfalls Änderungen dieser Verfahrensregeln vorschlagen.

Artikel 23

Inkrafttreten

Die vorliegenden Verfahrensregeln treten am Tag nach ihrer Annahme durch den Verwaltungsrat in Kraft.

ANHÄNGE

I. Aufruf zur Interessensbekundung – Benennung von Mediatoren / Sachverständigen des Mediationsausschusses, des/der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Mediationsausschusses gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2

Zweck: Von den Verwaltungsratsmitgliedern der Mitgliedstaaten zu verwendendes Muster für die Benennung von Personen für die Tätigkeit als Mediatoren, Sachverständige des Mediationsausschusses, Vorsitzende(r) und stellvertretende Vorsitzende des Mediationsausschusses. Die Angaben werden in einem Dokument zusammengestellt, aus dem die von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten den für die Art der Streitigkeit geeignetsten Mediator sowie den Vorsitzenden auswählen können, der die Besetzung des Gremiums durch Auswahl aus der für die Art und den Bereich der Streitigkeit verfügbaren Sachverständigen bestimmt.

1. Angaben zur benannten Person

- Name
- Benennende nationale Einrichtung (Arbeitgeber)
- Anschrift der benennenden nationalen Einrichtung, Kontaktangaben, E-Mail-Adresse
- Mitgliedstaat / Staatsbürgerschaft
- Derzeitige Position / Tätigkeit / Angaben zum Arbeitgeber
- Hauptaufgaben

2. Beruflicher Hintergrund und Fähigkeiten der benannten Person

- Beruflicher Hintergrund
- Sprachkenntnisse
- Fachgebiet(e) in den der Mediation der ELA unterliegenden Rechtsgebieten
- Einschlägige Arbeitserfahrung in den der Mediation der ELA unterliegenden Rechtsgebieten
- Erfahrung mit Mediation / Streitbeilegung
- Erfahrung mit Tarifverträgen / Arbeitsbeziehungen

3. Benannt von: [Verwaltungsratsmitglied des Mitgliedstaats]

4. Benannt als:

- Mediator(in)
- Sachverständige(r) des Mediationsausschusses
- Vorsitzende(r) des Mediationsausschusses

Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) des Mediationsausschusses

5. Kurze Erklärung / Begründung für die Benennung der Person für die angegebene Position

II. Erklärung über das Nichtvorliegen von Interessenskonflikten gemäß Artikel 7 Absatz 5

Zweck: Von Personen zu unterzeichnen, die als Mediatoren, Sachverständige des Mediationsausschusses, Vorsitzende(r) und stellvertretende Vorsitzende des Mediationsausschusses bzw. als in beratender Funktion teilnehmende Sachverständige bestellt werden, um zu erklären, dass hinsichtlich ihrer Person kein Interessenskonflikt besteht.

Wie gemäß Artikel 4 Absatz 4 der durch den Beschluss 16/2021 des Verwaltungsrats von 10. November 2021 angenommenen Verfahrensregeln erforderlich, erkläre ich, der Unterzeichner / die Unterzeichnerin, dass hinsichtlich meiner Person kein tatsächlicher oder potenzieller Interessenskonflikt besteht, der die ordnungsgemäße Erfüllung meiner Pflichten beeinträchtigen könnte bei meiner Tätigkeit als

- Mediator(in)
- Sachverständige(r) des Mediationsausschusses
- Vorsitzende(r) des Mediationsausschusses
- Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) des Mediationsausschusses
- in beratender Funktion teilnehmende(r) Sachverständige(r) in den Einzelfällen, für die ich bestellt oder zur Teilnahme eingeladen wurde.

Des Weiteren verpflichte ich mich hiermit gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verfahrensregeln, die Europäische Arbeitsbehörde, sobald während der Erfüllung meiner Pflichten ein Interessenskonflikt entsteht, schriftlich zu verständigen, indem ich unverzüglich eine schriftliche Erklärung mit Angaben zu den konkreten Umständen des tatsächlichen oder potenziellen Interessenskonflikts übermittle.

Ein Interessenskonflikt ist eine Situation, in der meine Unabhängigkeit oder Loyalität gegenüber der Europäischen Arbeitsbehörde tatsächlich oder möglicherweise als durch meine privaten Interessen und Verbindungen beeinträchtigt wahrgenommen werden könnte; dazu gehören:

- unmittelbare Interessen (finanzielle Vorteile, die sich zum Beispiel aus Arbeitsverträgen, Arbeitsaufträgen, Investitionen, Honoraren usw. ergeben);
- mittelbare finanzielle Interessen (z. B. Zuschüsse, Sponsoring oder jede sonstige Art von Vorteil);
- Interessen, die sich aus meiner beruflichen Tätigkeit oder der Tätigkeit von Familienangehörigen ergeben;

- jegliche meiner Mitgliedschaften oder Zugehörigkeiten zu Organisationen, Einrichtungen, Vereinen, die ein Eigeninteresse an der Arbeit der Europäischen Arbeitsbehörde haben;
- jegliche sonstigen Interessen oder Umstände, die ich, der/die Unterzeichner(in) für diesbezüglich relevant halte.

Für den Fall, dass sich eine solche Situation ergeben sollte, bin ich mir darüber im Klaren, dass die Europäische Arbeitsbehörde meinen mutmaßlichen Interessenskonflikt prüfen und geeignete Maßnahmen treffen wird, um die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Mediationsverfahrens zu gewährleisten. Die Europäische Arbeitsbehörde wird also zu einer ordnungsgemäß begründeten Entscheidung über meinen mutmaßlichen Interessenskonflikt und die Erfüllung meiner Pflichten gelangen. Ich verpflichte mich, der Entscheidung der Europäischen Arbeitsbehörde Folge zu leisten.

Ich gebe mein Ehrenwort, dass die von mir gemachten Angaben wahr und vollständig sind.

Name:

Unterschrift:

Datum:

III. Muster für den gemäß Artikel 19 Absätze 10 und 17 vom Mediator bzw. vom Berichterstatter zu erstellenden Bericht, einschließlich des Musters für die unverbindliche Stellungnahme im Sinne von Artikel 17

Zweck: In der ersten Phase der Mediation vom Mediator und in der zweiten Phase der Mediation vom Berichterstatter zu erstellender Sachstandsbericht zum Mediationsverfahren. Führt das Mediationsverfahren zu einer für alle Seiten akzeptablen Schlichtung, wird eine unverbindliche Stellungnahme abgegeben und in den Sachstandsbericht aufgenommen.

Der Bericht umfasst:

1. Einleitung

- Eine Einleitung mit Angaben zur Streitigkeit, den Beteiligten und den vor Einleitung des Mediationsverfahrens ergriffenen Maßnahmen
- Hintergrund zur Streitigkeit

2. Rechtlicher Kontext

- Angaben zu dem/den Unionsrechtsakt(en), die der Streitigkeit zugrunde liegen

3. Problembestimmung

- Darstellung der Auffassungen der einzelnen Beteiligten zu dem/den Streitpunkt(en)
- Neutrale und unvoreingenommene Zusammenfassung des/der Streitpunkte/s durch den Mediator/Berichterstatter

4. Festlegung der Streitpunkte

- Festlegung der Streitpunkte, die Gegenstand der Mediation sind – im Einvernehmen mit den von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten

5. Gefundene Lösungsmöglichkeiten und Bewertung der untersuchten Lösungsmöglichkeiten

- Darstellung der von den Beteiligten untersuchten Lösungsvorschläge für die Streitbeilegung sowie, ggf., der von den in beratender Funktion teilnehmenden Sachverständigen geäußerten Meinungen und ggf. der von den zuständigen Organisationen der Sozialpartner geäußerten Ansichten

6. Unverbindliche Stellungnahme

- Falls sich die Beteiligten auf eine Lösung zur Streitbeilegung einigen, sollte die unverbindliche Stellungnahme hier aufgenommen werden, und zwar mit folgenden Angaben:
 - Für alle Seiten akzeptable Schlichtung
 - Zeitplan für die Umsetzung der Schlichtung
 - Vereinbarte Folgemaßnahmen
 - Empfehlungen

- Falls die Beteiligten keine Lösung zur Streitbeilegung vereinbaren, macht der Mediator/Berichterstatter hier Angaben zur Sachlage

7. Ergebnis

- Abschließende Anmerkungen des Mediators/Berichterstatters zu dem Mediationsfall (neutral und unvoreingenommen)

IV. In die detaillierte Darstellung gemäß Artikel 9 Absatz 2 aufzunehmende Angaben

Zweck: Verweist ein Mitgliedstaat eine Streitigkeit zur Mediation an die ELA, ist dem Ersuchen eine Falldarstellung beizufügen, in der die Bedenken des Mitgliedstaats / der Mitgliedstaaten, von dem/denen das Ersuchen gestellt wird, klar zu schildern sind. Dies geschieht mittels einer detaillierten Darstellung, anhand derer die Behörde Ursache und Art der Streitigkeit bestimmen kann. Die detaillierte Darstellung enthält keinerlei personenbezogene Daten.

Die detaillierte Darstellung enthält:

1. Allgemeine Angaben

- eine Schilderung des Streitfalls
- die beteiligten Mitgliedstaaten
- Kontaktangaben des nationalen Vertreters
- die unterschiedlichen Standpunkte
- die Hauptstreitpunkte
- den/die der Streitigkeit zugrunde liegenden Unionsrechtakt(e)

2. Kontakt- und Dialogphase

- Datierte Aufzeichnung sämtlicher zur Streitbeilegung unternommenen Bemühungen und Meinungs austausche
- Ergebnis von Kontakt und Dialog

3. Sonstige(r) beteiligte(r) Interessensträger

- Einbeziehung von Sozialpartnern auf nationaler Ebene
- Sonstige(r) Interessensträger

4. Die soziale Sicherheit betreffende Fälle

- Falls der Streitfall die soziale Sicherheit betrifft: Hat einer der Beteiligten den Fall schon an die Verwaltungskommission verwiesen? Falls ja: Angaben dazu, Datum usw.
- Haftungsausschluss:
 - Die ELA wird die Verwaltungskommission über alle Streitigkeiten, die in die Mediation durch die Behörde verwiesen werden und gänzlich oder teilweise den Bereich der sozialen Sicherheit betreffen, informieren. Dabei wird die detaillierte Darstellung an die Verwaltungskommission weitergeleitet.
 - Im Einvernehmen mit den am Streitfall beteiligten Mitgliedstaaten kann die Verwaltungskommission die ELA ersuchen, in den Bereich der sozialen Sicherheit fallende Streitpunkte an die Verwaltungskommission zu verweisen.

- Jeder von der Streitigkeit betroffene Mitgliedstaat kann die ELA ersuchen, die soziale Sicherheit betreffende Streitpunkte an die Verwaltungskommission zu verweisen.
- Werden nach Einleitung des Mediationsverfahrens neue Aspekte in den Streitfall eingeführt, die die soziale Sicherheit betreffen und anfangs nicht ersichtlich oder dokumentiert waren, wird die ELA das Verfahren aussetzen und die Verwaltungskommission informieren. Die Verwaltungskommission wird innerhalb einer bestimmten Frist entscheiden können, ob sie um Verweisung des Streitfalls ersucht, und die ELA wird diese Entscheidung abwarten, bevor das Verfahren fortgesetzt wird.
- Falls der Streitfall Teile der neuen Auslegung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009 betrifft, liegt dies außerhalb des Anwendungsbereichs des ELA-Mediationsverfahrens.

5. Einigung der Beteiligten

- Haben die Beteiligten in der Kontakt- und Dialogphase eine Einigung über die Informationen, den Sachverhalt, die Umstände usw. des Streitfalls erzielt?
- Besteht unter sämtlichen Beteiligten Einvernehmen darüber, den Streitfall zur Mediation an die ELA zu verweisen?